

Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

Benutzungsordnung für die Königliche Universitäts-Bibliothek zu Bonn

Universitätsbibliothek <Bonn>

Bonn, 1908

Anhang

urn:nbn:de:hbz:5:1-28596

Anhang.

I.

Erlass vom 27. I. 1893 betr. den Leihverkehr zwischen der Königlichen Bibliothek zu **Berlin** und den Universitäts-Bibliotheken mit den am 13. 6. 1894 und am 1. 4. 1902 getroffenen Abänderungen.

§ 1. Zwischen der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitäts-Bibliotheken (mit Ausnahme der Berliner jedoch einschliesslich der Lyceal-Bibliothek zu Braunsberg) findet ein regelmässiger Leihverkehr statt.

§ 2. Dieser Verkehr ist in der Art zu gestalten, dass die Bestellscheine in der Regel an jedem Dienstag und nach Bedürfnis auch am Freitag von der entleihenden Bibliothek abgesandt und spätestens am Tage nach ihrem Eingange von der verleihenden Bibliothek erledigt werden.

§ 3. Diejenigen Bestellscheine, auf welche eine Übersendung von Büchern erfolgt, gelten nach Abstempelung derselben mit dem Tagesstempel der verleihenden Bibliothek als Empfangsscheine. Die übrigen werden mit den nötigen Vermerken versehen zurückgesandt.

§ 4. Die Entleihungsfrist beträgt ausschliesslich der Hin- und Rücksendung, wenn der Vorsteher der verleihenden Bibliothek für den einzelnen Fall nichts anderes bestimmt, drei Wochen, für Zeitschriften und Sammelbände eine Woche. Die Rücksendung erfolgt mit der nächsten auf den Fälligkeitstermin folgenden Sendung. Die verleihende Bibliothek hat jedoch das Recht, in dringenden Fällen jederzeit die sofortige Rücksendung, unter Übernahme der Kosten ihrerseits, zu verlangen.

Ausgeschlossen von der Versendung sind a) auf seiten der Universitäts-Bibliotheken die für Lehrzwecke der eigenen Universität unentbehrlichen Bücher, b) auf seiten der Königlichen Bibliothek alle Bücher, welche in den Beständen der betreffenden Universitäts-Bibliothek enthalten sind.

§ 5. Die entleihende Bibliothek haftet für rechtzeitige und unbeschädigte Rücklieferung der entliehenen Bücher. Im übrigen stellt sie dieselben nach Massgabe ihres eigenen Reglements zur Benutzung.

§ 6. Die Hin- und Rücksendung der Bücher erfolgt auf dem Postwege oder als Eilgut, je nachdem es im einzelnen Falle am zweckmässigsten erscheint.

§ 7. Die Eilgutsendungen geschehen unter angemessener Wertversicherung. Bei Postsendungen findet eine Wertdeklaration nur in den Fällen statt, in welchen entweder die verleihende oder die entleihende Bibliothek dies aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet.

§ 8. [Abgeändert 1894:] Alle Postsendungen im Leihverkehr erfolgen nach den üblichen Aversionalvorschriften portofrei, Eilgutsendungen unfrankiert.

§ 10. Die entleihende Bibliothek erhebt von den Benutzern eine Entschädigung von 10 Pf. für jeden Band. Bei Bestellungen und Sendungen ausserhalb des regelmässigen Leihverkehrs hat der Benutzer ausserdem die etwa erwachsenden besonderen Kosten (für Telegramme, Eilbriefe, besondere Sendungen usw.) zu ersetzen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf den Leihverkehr mit Handschriften und Cimelien, indem vielmehr in dieser Beziehung die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Januar 1890 entsprechende Anwendung zu finden haben.

[An Stelle von § 9 und 11 sind 1902 folgende Bestimmungen getreten:]

Für den Leihverkehr wird die Buchführung in allen Fällen auf die Zählung der entliehenen oder verliehenen Bände beschränkt. Die jeder einzelnen Anstalt aus dem Leihverkehr entstehenden Kosten, wozu auch die Aufwendungen für die von der verleihenden Anstalt zu liefernden Bestellscheine und sonstige Drucksachen gehören, werden ohne besondere Buchung aus ihren sächlichen Fonds gedeckt. Am Schluss des Rechnungsjahres werden alsdann die im Laufe desselben erhobenen Leihgebühren zu gleichen Teilen zwischen der entleihenden und der verleihenden Anstalt geteilt. Diese Beträge sind, soweit sie nicht zur Entschädigung von Unterbeamten für besondere mit dem Leihverkehr verbundene Mehrleistungen Verwendung finden, bei Titel V B Nr. 1 der Einnahme zu vereinnahmen und fliessen demgemäss den sächlichen Ausgabefonds der Bibliothek zu.

2.

Erlass betreffend den Leihverkehr zwischen der Universitäts-Bibliothek zu Bonn und der Universitäts-Bibliothek zu **Münster** vom 24. I. 1893.

[Der Erlass ist gleichlautend mit Nr. 1, bis auf § 4 Absatz 2, welcher hier lautet:] Die für Lehrzwecke der eigenen Hochschule unentbehrliche Literatur ist von der Versendung ausgeschlossen.

3.

Erlass betreffend den Leihverkehr zwischen der Universitäts-Bibliothek zu Bonn und der Landes- und Stadt-Bibliothek zu **Düsseldorf** vom 4. I. 1905, mit Abänderung vom 31. 7. 1906.

§ 1. Zwischen der Königlichen Universitäts-Bibliothek zu Bonn und der Landes- und Stadt-Bibliothek zu Düsseldorf findet ein regelmässiger Leihverkehr statt.

§ 2. Dieser Verkehr ist in der Art zu gestalten, dass die Bestellscheine je nach Bedürfnis an beliebigen Wochentagen von der entleihenden Bibliothek abgesandt und spätestens am Tage nach ihrem Eingange von der verleihenden Bibliothek erledigt werden.

§ 3. = I. § 3.

§ 4. Die Entlehnungsfrist beträgt ausschliesslich der Hin- und Rücksendung, wenn der Vorsteher der verleihenden Bibliothek für den einzelnen Fall nichts anderes bestimmt, vier Wochen, für Zeitschriften und Sammelbände zwei Wochen. Die Rücksendung erfolgt mit der nächsten auf den Fälligkeitstermin folgenden Sendung.

Die verleihende Bibliothek hat jedoch das Recht, in dringenden Fällen jederzeit die sofortige Rücksendung, unter Übernahme der Kosten ihrerseits zu verlangen.

Die für Lehrzwecke unentbehrliche Literatur ist von der Versendung ausgeschlossen.

§ 5—7. = I. § 5—7.

§ 8. Brief- und Postpaketsendungen im Leihverkehr, soweit sie von Bibliothek zu Bibliothek erfolgen, sind als portofrei zu behandeln.

§ 9. Über die aus dem Leihverkehr entstehenden Kosten wie über die Zahl der versandten Bände (Buchbinderbände) wird an jeder Bibliothek besonders Buch geführt. Ende September und Ende März jeden Jahres findet eine Abrechnung auf der Grundlage statt, dass der Anteil jeder Bibliothek an den Kosten nach der Zahl der von ihr in dem betreffenden Zeitraum empfangenen Bände bestimmt wird.

§ 10. = I. § 10. § 11. = I. § 12.

4.

Erlass vom 31. 10. 1897 betr. den Leihverkehr der Königlichen Bibliothek zu Berlin und der Universitäts-Bibliotheken mit den Bibliotheken der **höheren Lehranstalten**, mit den seither ergangenen Abänderungen.

Um den Lehrern der höheren Lehranstalten die Erlangung der für ihre wissenschaftlichen Arbeiten erforderlichen Literatur zu erleichtern, bestimme ich was folgt:

§ 1. Zwischen der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitäts-Bibliotheken (mit Ausnahme der Berliner) einerseits und den Bibliotheken der nicht am gleichen Ort belegenen staatlichen höheren Lehranstalten¹⁾ ihres Bezirks andererseits findet ein regelmässiger Leihverkehr nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen statt.

Der Bezirk der Königlichen Bibliothek zu Berlin im Sinne des Abs. 1 begreift die Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg, der Bezirk der Universitäts-Bibliothek zu Bonn die Rheinprovinz einschliesslich der Hohenzollernschen Lande, der Bezirk der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau die Provinzen Schlesien und Posen, der Bezirk der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen die Provinz Hannover, der Bezirk der Universitäts-Bibliothek zu

¹⁾ Später ausgedehnt auf die Staatsarchive und die Lehranstalten der Kadettenkorps.

Greifswald die Provinz Pommern, der Bezirk der Universitäts-Bibliothek zu Halle die Provinz Sachsen, der Bezirk der Universitäts-Bibliothek zu Kiel die Provinz Schleswig-Holstein, der Bezirk der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg die Provinzen Ost- und Westpreussen, der Bezirk der Universitäts-Bibliothek zu Marburg die Provinz Hessen-Nassau, der Bezirk der Universitäts-Bibliothek zu Münster die Provinz Westfalen.

§ 2. Der Verkehr ist in der Art zu gestalten, dass die eingegangenen Bestellscheine spätestens am folgenden Wochentage erledigt werden.

§ 3. Diejenigen Bestellscheine, auf welche eine Übersendung von Büchern erfolgt, gelten nach Abstempelung derselben mit dem Tagesstempel der verleihenden Bibliothek als Empfangsscheine. Die übrigen werden mit den nötigen Vermerken versehen zurückgesandt.

§ 4. Die Entleihungsfrist beträgt ausschliesslich der Hin- und Rücksendung, wenn der Vorsteher der verleihenden Bibliothek für den einzelnen Fall nichts anderes bestimmt, vier Wochen, für Zeitschriften und Sammelbände zwei Wochen. Die Rücksendung erfolgt baldmöglichst nach dem Fälligkeitstermin. Die verleihende Bibliothek hat jedoch das Recht, in dringenden Fällen jederzeit die sofortige Rücksendung, unter Übernahme der Kosten ihrerseits, zu verlangen.

Ausgeschlossen von der Versendung sind die für Lehrzwecke der einzelnen Universität oder höheren Lehranstalt unentbehrlichen Bücher.

§ 5. Die entleihende Bibliothek haftet für rechtzeitige und unbeschädigte Rücklieferung der entliehenen Bücher. Im übrigen stellt sie dieselben nach den in ihrem sonstigen Verkehr üblichen Grundsätzen zur Benutzung.

§ 6. Die Hin- und Rücksendung der Bücher erfolgt auf dem Postwege oder als Eilgut, je nachdem es im einzelnen Falle am zweckmässigsten erscheint.

§ 7. Die Eilgutsendungen geschehen unter angemessener Wertversicherung. Bei Postsendungen findet eine Wertdeklaration nur in den Fällen statt, in welchen entweder die verleihende oder die entleihende Bibliothek dies aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet.

§ 8. Postsendungen im Leihverkehr zwischen den beteiligten staatlichen Anstalten erfolgen gebührenfrei nach den üblichen Aversionalvorschriften (Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums vom 7. 2. 1894 — Zentralbl. f. d. g. U.-V. S. 336; vgl. auch Erlass vom 13. 6. 1894 — Zentralbl. f. d. g. U.-V. S. 538), Eilgutsendungen unfrankiert.

§ 10. Die entleihende Bibliothek erhebt von den Benutzern eine Entschädigung von 10 Pf. für jeden Band. Bei Bestellungen und Sendungen ausserhalb des regelmässigen Leihverkehrs hat der Benutzer ausserdem die etwa erwachsenden besonderen Kosten (für Telegramme, Eilbriefe, besondere Sendungen usw.) zu ersetzen.

§ 12. Die Vorsteher der Königlichen Bibliothek und der Universitäts-Bibliotheken sind ermächtigt, den Leihverkehr nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen auf nichtstaatliche höhere

Lehranstalten, für welche die sonstigen Voraussetzungen des § 1 zutreffen, auszudehnen, falls diese mit Genehmigung ihrer Patrone die daraus erwachsenden Verpflichtungen und alle mit dem Verkehr verbundenen Portokosten, soweit sie nicht mit den sonstigen Unkosten aus den nach § 10 aufkommenden Beträgen Deckung finden, zu übernehmen bereit sind.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf den Leihverkehr mit Handschriften und Cimelien, indem vielmehr in dieser Beziehung die Bestimmungen der Erlasse vom 5. 12. 1893 (Zentralbl. f. d. g. U.-V. 1894 S. 275) beziehungsweise 8. 1. 1890 (Zentralbl. f. d. g. U.-V. S. 179) entsprechende Anwendung zu finden haben.

[An Stelle von § 9 und 11 ist durch Erlass vom 1. 4. 1902 folgende Bestimmung getreten:]

Für den Leihverkehr wird die Buchführung in allen Fällen auf die Zählung der entliehenen oder verliehenen Bände beschränkt. Die jeder einzelnen Anstalt aus dem Leihverkehr entstehenden Kosten, wozu auch die Aufwendungen für die von der verleihenden Anstalt zu liefernden Bestellscheine und sonstige Drucksachen gehören, werden ohne besondere Buchung aus ihren sächlichen Fonds gedeckt. Am Schluss des Rechnungsjahres werden alsdann die im Laufe desselben erhobenen Leihgebühren zu gleichen Teilen zwischen der entleihenden und verleihenden Anstalt geteilt. Diese Beträge sind, soweit sie nicht zur Entschädigung von Unterbeamten für besondere mit dem Leihverkehr verbundene Mehrleistungen Verwendung finden, bei Titel V B Nr. 1 der Einnahme zu vereinnahmen und fliessen demgemäss den sächlichen Ausgabefonds der Bibliothek zu.

5.

Erlass vom 8. 1. 1890 betr. die Verleihung von Hand- und Druckschriften an **fremde Bibliotheken**.

Ich ermächtige hierdurch die Königliche Bibliothek zu Berlin und die sämtlichen Universitäts-Bibliotheken, einschliesslich der Lyceal-Bibliothek zu Braunsberg, ihre Druck- und Handschriften, soweit deren Verleihung nicht ausnahmsweise durch besondere Vorschriften untersagt ist, an Staats- oder unter staatlicher Aufsicht stehende Bibliotheken von anderen deutschen Ländern sowohl wie des Auslandes nach Massgabe der folgenden Bestimmungen durch direkte Versendung von Bibliothek zu Bibliothek zu verleihen:

1. Die entleihende Bibliothek hat sich zur Gegenseitigkeit bereit und mit den Verleihungsbedingungen (2—6) einverstanden zu erklären.

2. Die Versendung erfolgt in sorgfältiger Verpackung und unter angemessener Wertdeklaration auf Kosten und Gefahr der entleihenden Bibliothek.

3. Die Entleihungsfrist beträgt ausschliesslich der Hin- und Rücksendung, wenn der Vorsteher der verleihenden Bibliothek für den einzelnen Fall nicht anders bestimmt, sechs Wochen für Druck- und drei Monate für Handschriften.

4. Die entliehenen Druck- und Handschriften sind auf der entleihenden Bibliothek sorgfältig aufzubewahren und dürfen nur

in den Räumen derselben zur Benutzung ausgelegt werden; bei Druckschriften steht es jedoch dem Vorsteher der verleihenden Bibliothek frei, deren Aufbewahrung und Benutzung ausserhalb der Räume der entleihenden Bibliothek unter Verantwortlichkeit der letzteren zu gestatten.

Zu Nachbildungen ist, wenn mehr als eine Schriftprobe oder ein einzelnes Blatt nachgebildet werden soll, besondere Erlaubnis erforderlich.

5. Die Rücksendung hat in gleicher Verpackung und mindestens unter derselben Wertdeklaration wie die Versendung auf Kosten und Gefahr der entleihenden Bibliothek zu erfolgen.

6. Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes der entliehenen Druck- oder Handschriften ist seitens der entleihenden Bibliothek als Schadenersatz derjenige Betrag zu leisten, welchen der Vorsteher der verleihenden Bibliothek im Einvernehmen mit seiner vorgesetzten Dienstbehörde für angemessen erachtet, selbst wenn dieser Betrag die Wertdeklaration übersteigen sollte.

[Vgl. dazu aus dem Begleit-Erlass:]

Zur Vermeidung von Missverständnissen bemerke ich noch, dass durch den Erlass die Gewährung weiterer Erleichterungen, wie z. B. die Verstattung der Benutzung von Handschriften ausserhalb der Räume der entleihenden Bibliothek (vgl. Nr. 4 des Erlasses) nicht schlechthin ausgeschlossen, dass aber in derartigen Fällen von dem Vorsteher der verleihenden Bibliothek vorher meine Genehmigung einzuholen ist.

6.

Bestimmungen des **Auskunfts-bureaus** der
Deutschen Bibliotheken.

1. Das Auskunftsbureau der Deutschen Bibliotheken hat die Aufgabe, nachzuweisen, ob sich ein gesuchtes Buch in einer der deutschen Bibliotheken befindet, die ihre Mitwirkung an der Auskunftserteilung zugesagt haben, und welche Bibliothek dies ist.

2. Für jedes gesuchte Buch sind 10 Pf. in Reichspost-Freimarken einzusenden. Geschieht dies nicht, so bleibt die Anfrage unberücksichtigt.

3. Anfragen allgemeiner Natur, die ohne Angabe von Titeln den Nachweis von Schriften über einen Gegenstand oder von Werken eines Schriftstellers wünschen, können keine Berücksichtigung finden. Ebensowenig werden Ermittlungen angestellt, ob sich von einem Werke, das bereits in einer Bibliothek nachgewiesen ist, weitere Exemplare in anderen Bibliotheken finden. Auch behält sich das Auskunftsbureau vor, gegebenenfalls den Nachweis des wissenschaftlichen Zwecks der Anfrage zu verlangen.

4. Der Titel des gesuchten Buches ist so genau wie möglich anzugeben. Kann ein Titel vom Anfragenden nicht vollständig, namentlich nicht mit Ort und Erscheinungsjahr, angegeben werden, so ist die Stelle namhaft zu machen, wo das Buch angeführt ist.

5. Ist ein Buch schon an einer oder an mehreren Bibliotheken vergeblich gesucht worden, so ist eine Mitteilung darüber der Anfrage beizufügen.



6. Die Ermittlung geschieht auf folgende Weise: a) Es wird zunächst festgestellt, ob das gesuchte Buch in der Königlichen Bibliothek in Berlin oder einer Preussischen Universitäts-Bibliothek vorhanden ist; b) Ist dies nicht der Fall, so wird bei denjenigen deutschen Bibliotheken angefragt, von denen am ehesten anzunehmen ist, dass sie das gesuchte Buch besitzen; c) Von denjenigen Büchern, bei welchen auch die Bemühung zu b versagt, wird periodisch je nach Bedarf ein gedrucktes Verzeichnis angefertigt und allen beteiligten Bibliotheken zugesandt.

7. Der Fragesteller wird von dem Ergebnis in Kenntnis gesetzt, sobald die Ermittlungen zu a und b abgeschlossen sind, von dem Erfolg der veröffentlichten Suchliste jedoch nur dann, wenn das Ergebnis ein positives ist oder eine Benachrichtigung vom Anfragenden ausdrücklich gewünscht wird.

8. Bei Leihgesuchen, die auf Grund der erteilten Auskunft an eine Bibliothek gerichtet werden, ist für jedes Werk ein besonderer Bestellzettel mit genauem Titel, unter Beifügung der erteilten Auskunft, einzusenden. Befindet sich eine öffentliche Bibliothek am Wohnsitz des Entleihers, so empfiehlt es sich, deren Vermittlung in Anspruch zu nehmen.

